Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2056

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5920/67

Bonn, den 7. August 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaft für

eine Verordnung des Rats über die allgemeinen Regeln zur Festsetzung der Grundquoten für Zucker

eine Verordnung Nr. .../67/EWG des Rats über die Regelung für Zucker mit Ursprung in Surinam im Wirtschaftsjahr 1967/1968.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat sich erstmals in seiner Sitzung am 24./25. Juli 1967 mit den Verordnungsvorschlägen befaßt und beschlossen, diese anläßlich der Ratstagung am 25./26. September 1967 endgültig zu verabschieden.

Eine Begründung war den Kommissionsvorschlägen nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die allgemeinen Regeln zur Festsetzung der Grundquoten für Zucker

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. . . .67//EWG des Rats vom . . . . . . über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker, insbesondere auf Artikel 23, Abs. . . . .,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Artikel 23 Abs. . . . der Verordnung Nr. . . ./67/EWG sieht vor, daß der Rat die für die Festsetzung der Quoten in Sonderfällen geltenden Maßnahmen erläßt.

Der Artikel 23 Abs. 1 der genannten Verordnung enthält eine mathematische Formel für die Festsetzung der Quoten. Diese Formel sieht die Multiplikation der durchschnittlichen jährlichen Zuckererzeugung der betrachteten Fabrik während eines Bezugszeitraumes, der die Wirtschaftsjahre 1961/62 bis 1965/66 umfaßt, mit einem Koeffizenten vor. Dieser Koeffizient drückt das Verhältnis zwischen der Grundmenge des Mitgliedstaates und der durchschnittlichen jährlichen Zuckererzeugung in dem Mitgliedstaat im Laufe des vorerwähnten Bezugszeitraumes aus. Um jedoch Sonderfällen, in denen die wirtschaftlichen Interessen eine besondere Aufteilung erforderlich machen, Rechnung zu tragen, ist es notwendig, sich von dieser strikten Regel zu entfernen und Berichtigungen in dem durch die Sonderheiten des Einzelfalles gerechtfertigten Umfang vorzusehen.

Es ist angezeigt, vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten eine Berechnungsmethode benutzen können, die für diejenigen neuen Fabriken geeignet ist, welche mit der Zuckererzeugung erst nach Beginn des Bezugszeitraumes angefangen haben.

Es ist notwendig, die Berechnung zur Aufteilung in dem Fall abzuwandeln, in dem eine Fabrik die Erzeugung nach dem Beginn des Bezugszeitraumes endgültig eingestellt hat. Es ist angezeigt, eine Übertragung der Erzeugung von einer stillgelegten Fabrik auf andere Fabriken vorzusehen im Falle, daß diese Fabrik im Rahmen einer Konzentrationsmaßnahme übernommen worden ist.

Es ist geboten, daß falls eine Fabrik auf Grund von Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaates nicht alle zur Zuckererzeugung bestimmten Rüben hat verarbeiten können und wenn eine Fabrik Zucker aus eingeführten Rüben hergestellt hat, der Mitgliedstaat diesen Umständen Rechnung tragen kann.

Es ist angezeigt, vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten bei der Berechnung der Quoten eine beträchtliche Entwicklung der Erzeugung einer gewissen Fabrik während der letzten Wirtschaftsjahre, in denen erzeugt wurde und für die Angaben verfügbar sind, in Betracht ziehen können. Es ist angezeigt, als beträchtliche Entwicklung eine Erhöhung der durchschnittlichen Erzeugung im Laufe der Wirtschaftsjahre 1965/66 und 1966/67 zu bezeichnen, die im Verhältnis zur durchschnittlichen Erzeugung in dem Bezugszeitraum 20 v. H. gleich ist.

Es ist angezeigt, vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten von der Methode der Aufteilung in den Fällen abweichen können, in denen die für die Erzeugung der Rüben oder des Zuckers erforderlichen Bedingungen erst nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1961/62 vollständig erfüllt worden sind und weiterhin in dem Fall, daß eine Fabrik die Erzeugung während des Bezugszeitraumes auf Grund besonderer Umstände hat zeitweilig einstellen müssen. Auf Grund des außergewöhnlichen Charakters dieser Abweichung ist es notwendig, die Summe dieser Abweichungen auf 5 v. H. der Grundmenge des betreffenden Mitgliedstaates zu begrenzen.

Es ist angebracht, anzuzeigen, daß die Festsetzung der Quoten in Sonderfällen in keinem Falle dazu führen darf, daß die Summe der festgesetzten Quoten von der Grundmenge des betreffenden Mitgliedstaates abweicht. Um das im Titel III der Verordnung Nr. . . ./67/EWG vorgesehene System auf der Ebene der Rübenanbauer wirksam zu gestalten, ist es außerdem notwendig, daß die Mitgliedstaaten die Grundquoten vor der Aussaat festsetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können in dem durch den Einzelfall gerechtfertigten Unfang die Grundquoten abweichend von Artikel 23 Abs. (1) der Verordnung Nr. . . ./67/EWG festsetzen,

a) wenn eine Fabrik im Rahmen einer Konzentrationsmaßnahme die Erzeugung einer anderen

Fabrik, die in dem Zeitraum vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1961/62 bis zum 31. August 1967 ihre Zuckererzeugung endgültig eingestellt hat, ganz oder teilweise übernommen hat; in diesem Fall kann außerdem einer von dem betreffenden Mitgliedstaat den übernehmenden Fabriken zugeteilten Zusatzmenge Rechnung getragen werden;

b) wenn eine Fabrik nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1961/62, jedoch vor dem 1. September 1967 mit der Zuckererzeugung begonnen hat;

c) wenn eine Fabrik auf Grund von Bestimmungen des betreffenden Mitgliedstaates über die Verarbeitung der Zuckerrüben zu anderen Verwendungszwecken als die Zuckererzeugung nicht alle dazu bestimmten Rüben zu Zucker verarbeitet hat;

d) wenn eine Fabrik in den Wirtschaftsjahren 1961/62 bis 1965/66 Zucker aus eingeführten Rüben hergestellt hat;

e) wenn nach der Berücksichtigung eventueller Berichtigungen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen eine Fabrik im Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 1965/66 und 1966/67 mehr als 120 v. H. der durchschnittlichen Erzeugung in den Wirtschaftsjahren 1961/62 bis 1965/66 erzeugt hat.

Artikel 2

Für die Fabriken, die in dem Zeitraum vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1961/1962 bis zum 31. August 1967 ihre Zuckererzeugung endgültig eingestellt haben, wird eine Grundquote nicht festgesetzt.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten können

— wenn die Vorausestzungen für die Zuckerrüben- bzw. Zuckererzeugung erst nach dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1961/62 voll erfüllt sind,

— wenn eine Fabrik wegen besonderer Umstände die Zuckererzeugung zeitweilig während eines oder mehrerer Wirtschaftsjahre in dem Zeitraum vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1961/1962 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1965/1966 einstellen mußte,

diesem Umstand in dem dadurch gerechtfertigten Umfang bei der Festsetzung der Grundquoten Rechnung tragen.

2. Die Summe der Quotenerhöhungen gemäß den Bestimmungen dieses Artikels darf jedoch 5 v. H. der Grundmenge des betreffenden Mitgliedstaates nicht überschreiten.

Artikel 4

1. Die Anwendung der Artikel 1 bzw. 3 darf nicht dazu führen, daß die Summe der Grundquoten der Fabriken des betreffenden Mitgliedstaates seine Grundmenge unter- oder überschreitet.

2. Die Mitgliedstaaten setzen die Grundquoten vor dem 1. März 1968 fest.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Verordnung Nr. . . ./67/EWG des Rats über die Regelung für Zucker mit Ursprung in Surinam im Wirtschaftsjahr 1967/1968

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem im Anhang zum Vertrag enthaltenen Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt, konnte seit mehreren Jahren eine bestimmte Zuckermenge mit Ursprung in Surinam zollfrei in die Niederlande eingeführt werden.

Die Einführung der in der Verordnung Nr. 44/67/ EWG des Rats vom 21. Februar 1967 über einzelne Maßnahmen zur gemeinsamen Marktorganisation für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 [1]) vorgesehenen Regelung könnte diesen Handelsstrom stören; es empfiehlt sich daher, das Königreich der Niederlande zu ermächtigen, im Wirtschaftsjahr 1967/1968 eine bestimmte Menge Zucker mit Ursprung in Surinam abschöpfungsfrei einzuführen.

Für einen Teil der in Betracht gezogenen Menge ist ferner die Möglichkeit einer finanziellen Verantwortung der Gemeinschaft vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich der Niederlande wird für die Zeit vom 1. Juli 1967 bis zum 30. Juni 1968 ermächtigt, abweichend von Artikel 3 der Verordnung Nr. 44/ 67/EWG Zucker mit Ursprung in Surinam bis zu einer Menge von 8000 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker, ohne öffentliche Ausschreibungen und ohne Erhebung von Abschöpfungen zu dem in den Niederlanden geltenden Preis einzuführen.

Vor einer Einfuhr aufgrund der Ermächtigung nach Absatz 1 teilt das Königreich der Niederlande der Kommission die vorgesehenen Einfuhrmengen sowie die Einfuhrpreise mit.

Diese Mitteilung wird vom Verwaltungsausschuß für Zucker geprüft.

Artikel 2

Von den in Artikel 1 genannten Einfuhren werden 4000 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker, im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/67/ EWG als die Menge betrachtet, welche die gemäß Artikel 7 Abs. 1 dieser Verordnung für die Niederlande festgesetzte und gemäß Artikel 8 Abs. 3 der gleichen Verordnung berichtigte Produktionsmenge übersteigt.

Artikel 3

Die gemäß Artikel 1 über die in Artikel 2 genannte Menge von 4000 Tonnen hinaus eingeführten Mengen gelten als Erzeugung der Niederlande im Sinne des Artikels 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/ 67/EWG.

Überschreitet die tatsächliche Erzeugung der Niederlande zuzüglich der in Absatz 1 genannten Einfuhren die in Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/67/EWG für diesen Mitgliedstaat festgesetzte Produktionsmenge oder die nach Vornahme der Berichtigung gemäß Artikel 8 Abs. 3 dieser Verordnung sich ergebende Produktionsmenge, so gilt für die in Absatz 1 genannten und eine der vorstehenden Mengen übersteigenden Mengen die gleiche Regelung wie für die Produktionsmenge.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 40 vom 3. März 1967, S. 597/67